

Revision Wasserreglement der Bürgergemeinde Langendorf

Stand: für Bürgergemeindeversammlung vom 27. November 2023

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
	Wasserreglement der Bürgergemeinde Langendorf		Die Bürgergemeinde Langendorf erlässt, gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 (BGS 131.1), § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 03.12.1978 (BGS 711.1) und §§ 91, 95, 109 und 121 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15) sowie die Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Langendorf vom 03.12.2012 folgendes Reglement für die Wasserversorgung	
1.	Allgemeine Bestimmungen	1.	Allgemeine Bestimmungen	
§ 1	1 Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Bürgergemeinde als Eigentümerin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.	§ 1	1 Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Beziehungen zwischen der Bürgergemeinde Langendorf (BGL) als Eigentümerin und Betreiberin der Wasserversorgung und den Wasserbezügern oder -bezügerinnen sowie die Verwaltung und Finanzierung der Wasserversorgung.	Sprachliche Anpassung (männliche <i>und</i> weibliche Form) und Präzisierung (BGL ist nicht nur Eigentümerin, sondern auch Betreiberin der kommunalen Wasserversorgung). Die rein sprachliche Anpassung wird im Folgenden nicht mehr kommentiert, jedoch als Änderung dargestellt (farbliche Hervorhebung).
	2 Das Verhältnis zur Einwohnergemeinde als Eigentümerin der Hydrantenanlage ist in einem separaten Vertrag geregelt.		2 Das Verhältnis zur Einwohnergemeinde Langendorf als Eigentümerin der Hydrantenanlage ist in einem separaten Vertrag geregelt.	
§ 2	1 Die Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf (im folgenden WBL genannt) versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.	§ 2	1 Die Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf (im folgenden WBL genannt) versorgt die Bevölkerung, die Landwirtschaft, das Gewerbe und die Industrie mit der zur Verfügung stehenden Menge an Trink- und Brauchwasser. Bei der Trinkwasserversorgung sorgt sie für eine der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.	Klarstellung, dass nur das Trinkwasser "Trinkwasserqualität" haben muss.

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
	2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach 'Genereller Wasserversorgungsplanung' (GWP) festgelegte Hydranten-netz.		2 Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Löschschutz über das nach 'Genereller Wasserversorgungsplanung' (GWP) festgelegte Hydranten-netz.	Die aktuell rechtsgültige GWP Langendorfs datiert vom 18.06.2012 (RRB Nr. 2012/1195).
	3 Sie erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Förderung und Verteilung des Wassers.		3 Sie erstellt, betreibt und unterhält die Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, Förderung und Verteilung des Wassers.	
	4 Die Hydranten werden im Auftrag der Einwohnergemeinde erstellt und durch diese unterhalten. Die WBL informiert die Einwohnergemeinde über allfällig festgestellte Mängel.		4 Die Hydranten werden im Auftrag der Einwohnergemeinde Langendorf geplant , erstellt und durch diese unterhalten. Die WBL informiert die Einwohnergemeinde Langendorf über all-fällige Mängel.	Präzisierungen Vgl. zu den Hydranten auch unten § 14!
	5 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.		5 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in Notlagen.	
§ 3	Die WBL ist allein berechtigt, auf dem Gebiet der Gemeinde Langendorf Wasser gegen Entgelt abzugeben. Bestehende andere Verhältnisse bleiben vorbehalten.	§ 3	Die WBL ist allein berechtigt, auf dem Gebiet der Gemeinde Langendorf Wasser gegen Entgelt abzugeben. Bestehende andere Verhältnisse bleiben vorbehalten.	
§ 4	1 Die WBL ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen: Quellfassungen, Brunnenstuben, Reservoir, Pump- und Steuerungsanlagen, öffentliches Leitungsnetz, Wasserzähler.	§ 4	1 Die WBL ist Eigentümerin folgender Anlagen und Einrichtungen: Quellfassungen, Brunnenstuben, Reservoir, Pump- und Steuerungsanlagen, öffentliches Leitungsnetz, Wasserzähler.	
			1^{bis} Die Hoheit über das Quellwasser liegt beim Kanton Solothurn. Die WBL verfügt über eine Konzession des Kantons. Daraus fallen jährliche Nutzungsgebühren an.	neuer Absatz rein erläuternden Inhalts
	2 Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutz-zonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundeigentümer haben sich betreffend der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Bedingungen zu halten. Sie haben die Pächter zu informieren.		2 Die mit Regierungsratsbeschluss genehmigten Quellschutz-zonen sind Bestandteil der Wasserversorgung. Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen haben sich bei der Nutzung und Bewirtschaftung an die im Schutzzonenreglement festgelegten Vorschriften (Nutzungsbeschränkungen) zu halten. Sie haben die Pächter oder Pächterinnen darüber zu informieren.	Geringfügige sprachliche Anpassungen (bei unverändertem Inhalt).
§ 5	Als Wasserbezüger gilt der Grundeigentümer oder der Baurechtsberechtigte der angeschlossenen Liegenschaft.	§ 5	Als Wasserbezüger/-innen gelten die Grundeigentümers chaft oder die Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft oder deren Mieter oder Mieterinnen .	Ausdehnung des Begriffs "Wasserbezüger" auf Mieter/-innen
§ 6	An sämtlichen, der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, wie Wasserfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs, Leitungen, Hydranten, Schiebern (auch solchen in Hausanschlussleitungen), Entleerungs- und Entlüftungseinrichtungen dürfen keine Manipulationen oder Änderungen vorgenommen werden, ausser von Personen, welche von der WBL dazu beauftragt sind.	§ 6	An sämtlichen, der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen, wie Wasserfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs, Leitungen, Hydranten, Schiebern (auch solchen in Hausanschlussleitungen), Entleerungs- und Entlüftungseinrichtungen dürfen keine Manipulationen oder Änderungen vorgenommen werden, ausser von Personen, welche von der WBL dazu beauftragt sind.	

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
2.	Organisation und Aufsicht	2.	Organisation und Aufsicht	
§ 7	1 Der Bürgerrat ist im Rahmen der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Langendorf zuständig für alle Belange der Wasserversorgung.	§ 7	1 Die Betriebskommission der Wasserversorgung (BKVV) ist im Auftrag des Bürgerrates im Rahmen der Gemeindeordnung der BGL zuständig für alle Belange der Wasserversorgung.	Anpassung der Zuständigkeit an die gegebene Organisation
	2 Anschlussbewilligungen und weitere Verfügungen werden aufgrund des geltenden Rechtes durch die Baubehörde der Einwohnergemeinde erlassen. Sie stützt sich auf die Empfehlungen des Bürgerrats.		2 Anschlussbewilligungen und weitere Verfügungen werden aufgrund des geltenden Rechtes durch die Baubehörde der Einwohnergemeinde Langendorf erlassen. Diese stützt sich auch auf die Empfehlungen und Vorschriften der Bürgergemeinde.	Präzisierung Mit dem Wort "auch" wird der Vorrang des übergeordneten (kantonalen) Rechts zum Ausdruck gebracht.
§ 8	1 Das Rechnungswesen wird vom Finanzverwalter besorgt.	§ 8	1 Das Rechnungswesen wird von der Finanzverwaltung der Bürgergemeinde wahrgenommen.	Anpassung an die gegebene Organisation
	2 Der Betrieb der Wasserversorgung wird durch einen Brunnenmeister und einen Anlagewart, sowie deren Stellvertreter gewährleistet. Der Bürgerrat regelt die Aufgabenzuteilung in Stellenbeschrieben.		2 Der Betrieb der Wasserversorgung wird durch einen Brunnenmeister oder eine Brunnenmeisterin und einen Anlagewart bzw. dessen oder deren Stellvertreter/-in gewährleistet. Der Bürgerrat regelt die Aufgabenzuteilung in Stellenbeschrieben.	Die Funktion "Anlagewart" existiert nicht mehr.
	3 Die genannten Funktionen können gleichermassen von Frauen und Männern ausgeübt werden.		3 ...	Aufgrund der generell geschlechtsneutralen Abfassung des Reglements erweist sich diese Bestimmung als überflüssig und kann ersatzlos gelöscht werden.
§ 9	1 Über die WBL wird eine separate Rechnung geführt. Diese ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und nach Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission dem Bürgerrat zuhanden der Bürgergemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.	§ 9	1 Die WBL ist eine Spezialfinanzierung und wird über eine separate Rechnung geführt. Diese ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und nach Prüfung durch die Rechnungsprüfungskommission dem Bürgerrat zuhanden der Bürgergemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.	präzisere Formulierung
	2 Die Wasserversorgung ist finanziell mindestens selbsttragend zu führen. Angemessene Beiträge für kulturelle und soziale Zwecke, sowie an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Forstwirtschaft sind möglich.		2 Die Wasserversorgung ist finanziell mindestens selbsttragend zu führen. Angemessene Beiträge für kulturelle und soziale Zwecke sowie an die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Forstwirtschaft sind möglich.	
§ 10	1 Die Wahl der Beamtinnen und Beamten erfolgt gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Langendorf.	§ 10	1 Die Wahl der Mitarbeitenden sowie der Mitglieder der BKVV erfolgt gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Langendorf.	Anpassung an die gegebene Organisation
	2 Der Bürgerrat legt deren Aufgaben in Pflichtenheften fest.		2 Der Bürgerrat legt deren Aufgaben in Pflichtenheften fest.	
	3 Sie werden nach Bedarf zu den Sitzungen des Bürgerrates eingeladen und haben beratende Stimme.		3 Die Mitglieder der BKVV werden nach Bedarf zu den Sitzungen des Bürgerrates eingeladen und haben beratende Stimme.	Korrektur Bezug
§ 11	Die Besoldungen der Beamten werden von der Bürgergemeindeversammlung in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt.	§ 11	Die Besoldungen der Beamten werden von der Bürgergemeindeversammlung in der Dienst- und Gehaltsordnung geregelt.	Regel gilt für alle besoldeten Personen.

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
3.	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	3.	Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	
§ 12	Für Wassernetzweiterungen ist die Erschliessungsplanung der Einwohnergemeinde Langendorf und die 'Generelle Wasserversorgungsplanung' (GWP) massgebend. Der Erschliessungsanspruch der Grundeigentümer richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG).	§ 12	Für Wassernetzweiterungen ist die Erschliessungsplanung der Einwohnergemeinde Langendorf und die 'Generelle Wasserversorgungsplanung' (GWP) massgebend. Der Erschliessungsanspruch der Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG).	Die GWP ist - was das Wasser betrifft - die Erschliessungsplanung.
§ 13	Die WBL hält eine Löschwasserreserve bereit.	§ 13	Die WBL hält die vorgeschriebene Löschwasserreserve bereit.	Präzisierung
§ 14	Die Finanzierung der Hydranten einschliesslich der dazugehörigen Grab- und Rohrlegungsarbeiten ist Sache der Einwohnergemeinde. Die Hydranten samt Zuleitungen sind Eigentum der Einwohnergemeinde und werden von ihr unterhalten.	§ 14	Die Finanzierung der Hydranten einschliesslich der dazugehörigen Grab- und Rohrlegungsarbeiten ist Sache der Einwohnergemeinde Langendorf . Die Hydranten samt Zuleitungen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Langendorf und werden von ihr unterhalten . Sie werden von der WBL gemäss separatem Vertrag gewartet und unterhalten.	Anpassung an die gegebenen Verhältnisse. Die BGL wartet die Hydranten im Auftragsverhältnis der EG Langendorf. Vgl. zu den Hydranten bereits oben § 2 Abs. 4!
§ 15	Die Grundeigentümer sind nach der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die WBL berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.	§ 15	Die Grundeigentümer oder Grundeigentümerinnen sowie allfällige Bauberechtigte sind nach der kantonalen Baugesetzgebung Massgabe der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) sowie der kantonalen Baugesetzgebung verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Areal zu dulden. Die WBL berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer .	Vgl. § 42 Abs. 1 PBG und § 106 PBG.
§ 16	Hydranten, auch wenn sie sich auf Privatland befinden, dürfen ohne besondere Bewilligung der WBL nur für Feuerwehrezwecke benützt werden. Die Feuerwehr hat sich über die Abhaltung nasser Übungen rechtzeitig mit dem Brunnenmeister in Verbindung zu setzen. Nach vorheriger Anzeige an den Brunnenmeister kann durch Beauftragte der Einwohnergemeinde ab Hydranten Wasser zum Spülen von Strassen und Kanalisationsleitungen bezogen werden; dafür kann Rechnung gestellt werden.	§ 16	Hydranten, auch wenn sie sich auf Privatland befinden, dürfen ohne besondere Bewilligung der WBL nur für Feuerwehrezwecke benützt werden. Die Feuerwehr hat sich über die Abhaltung nasser Übungen rechtzeitig mit dem Brunnenmeister oder der Brunnenmeisterin in Verbindung zu setzen. Nach vorheriger Anzeige an den Brunnenmeister kann durch Beauftragte der Einwohnergemeinde ab Hydranten Wasser auch zu andern als Löschzwecken, insbesondere zum Spülen von Strassen und Kanalisationsleitungen, bezogen werden; dafür kann von der WBL Rechnung gestellt werden.	Neben dem Spülen von Strassen und Kanalisationen sind auch andere Verwendungen denkbar, z.B. das Wässern von Bepflanzungen. Deshalb die Präzisierung "insbesondere".
4.	Hausanschlussleitungen	4.	Hausanschlussleitungen	
§ 17	Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungsleitung, bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil von der Haupt- bzw. Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler. Das Abzweigstück in der Haupt- bzw. Versorgungsleitung und der Absperrschieber bilden Bestandteile der Hausanschlussleitung.	§ 17	Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der Versorgungs- bzw. Hauptleitung. Sie umfasst den Leitungsteil von der Haupt- bzw. Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler. Das Abzweigstück in der Haupt- bzw. Versorgungsleitung und der Absperrschieber bilden Bestandteile der Hausanschlussleitung.	Rein sprachliche Korrektur; u.a. auch überflüssiges Komma (nach "Versorgungs-") gelöscht.

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
§ 18	1 Die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses werden in der Baubewilligung festgelegt. Wünsche des Wasserbezügers sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.	§ 18	1 Die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses werden in der Baubewilligung festgelegt. Wünsche des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des/der Bauberechtigten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.	Der Begriff "Wasserbezüger" ist hier zu weit, da auch Mieter darunter fallen, und diese haben mit der Baubewilligung nichts zu tun.
	2 Für den Anschluss eines Gebäudes wird, unter Vorbehalt von § 21, pro Haus mit eigener Nummer eine separate Zuleitung mit Schieber und Wassermesser vorgeschrieben.		2 Für den Anschluss eines Gebäudes wird, unter Vorbehalt von § 21, pro Haus mit eigener Nummer eine separate Zuleitung mit Schieber und Wasserzähler vorgeschrieben.	Der korrekte Begriff ist Wasserzähler . Dieser wird nun im gesamten Reglement so verwendet.
	3 Die Kosten für die Ausführung der Hausanschlüsse, einschliesslich der Kosten für Anschlussstücke, Schieber, Schläufen usw., und deren Installation samt Grabarbeiten gehen zu Lasten des Wasserbezügers oder des Auftraggebers.		3 Die Kosten für die Ausführung der Hausanschlüsse, einschliesslich der Kosten für Anschlussstücke, Schieber, Schläufen usw. und deren Installation samt Grabarbeiten gehen zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin bzw. des/der Bauberechtigten oder des Auftraggebers/ der Auftraggeberin .	Überflüssiges Komma (nach "usw.") gelöscht. Auch hier war der Begriff "Wasserbezüger" zu weit.
	4 Dieser haftet auch für Schäden an der Hauptleitung durch Neuanschlüsse.		4 Die erwähnten Personen haften auch für Schäden an der Haupt- bzw. Versorgungsleitung durch Neuanschlüsse.	In § 17 sind ebenfalls "Haupt- und Versorgungsleitung" erwähnt. Einheitliche Formulierung.
	5 Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht zur elektrischen Erdung von Gebäuden oder Anlagen verwendet werden. Bei Neubau oder Änderungen von Hausanschlussleitungen müssen vorhandene Erdungen entfernt und separat neu erstellt werden. Für die ordnungsgemässe Erdung der Gebäude sind deren Eigentümer verantwortlich.		5 Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht zur elektrischen Erdung von Gebäuden oder Anlagen verwendet werden. Bei Neubau oder Änderungen von Hausanschlussleitungen müssen vorhandene Erdungen entfernt und separat neu erstellt werden. Für die ordnungsgemässe Erdung der Gebäude oder Anlagen sind deren Eigentümer oder Eigentümerinnen verantwortlich.	Im Sinne der Kohärenz die "Anlagen" nochmals erwähnt. Hier müssen die Bauberechtigten <i>nicht</i> eigens erwähnt werden, da sie kraft des Baurechts Eigentümer des Gebäudes sind.
§ 19	1 Die Ausführung der Hausanschlussleitungen hat nach den Weisungen der WBL und den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.	§ 19	1 Die Ausführung der Hausanschlussleitungen hat nach den Weisungen der WBL und den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu erfolgen.	
	2 Hausanschlussleitungen bis zum Wassermesser und deren Reparaturen dürfen nur durch qualifizierte Installateure ausgeführt werden.		2 Hausanschlussleitungen bis zum Wasserzähler und deren Reparaturen dürfen nur durch qualifizierte Fachpersonen ausgeführt werden. Bei Arbeiten an Hausanschlussleitungen muss der Brunnenmeister oder die Brunnenmeisterin im Voraus über Art und Beginn derselben informiert werden. Dringende Arbeiten vorbehalten, ist möglichst frühzeitig zu informieren.	Präzisierung des Prozesses; Informationspflicht.
§ 20	Bevor ein Neuanschluss eingedeckt wird, ist der Brunnenmeister rechtzeitig durch den Auftraggeber oder den Installateur zu orientieren. Der Brunnenmeister hat die Druckprobe abzunehmen und sich davon zu überzeugen, dass die Arbeiten vorschriftsgemäss ausgeführt wurden. Dem	§ 20	Bevor ein Neuanschluss eingedeckt wird, ist der Brunnenmeister oder die Brunnenmeisterin rechtzeitig durch den Auftraggeber oder die Auftraggeberin bzw. den Installateur oder die Installateurin zu orientieren. Der Brunnenmeister oder die Brunnenmeisterin hat die Druckprobe abzunehmen	Das Vorgehen zur Erfassung der Hausanschlüsse hat sich geändert (Digitalisierung).

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
	Brunnenmeister sind vom Installateur zwei Kopien einer Massskizze über den Anschluss abzugeben.		und sich davon zu überzeugen, dass die Arbeiten vorschriftsgemäss ausgeführt wurden. Dem Brunnenmeister sind vom Installateur zwei Kopien einer Massskizze über den Anschluss abzugeben. Der Leitungsverlauf wird durch eine von der WBL beauftragte Fachstelle, vorzugsweise von einem Ingenieurbüro, elektronisch mittels globalem Positionssystem (GPS) aufgezeichnet und im Werkkataster entsprechend eingetragen.	
§ 21	1 In der Baubewilligung kann verlangt oder gestattet werden, dass drei bis vier Wasserbezüger, wenn zweckmässig, eine gemeinsame Privatzuleitung benützen, beziehungsweise erstellen. In diesem Falle haben sie die Kosten für die gemeinsame Zuleitung unter sich in angemessenem Verhältnis zu teilen.	§ 21	1 In der Baubewilligung kann verlangt oder gestattet werden, dass mehrere Wasserbezüger oder Wasserbezügerinnen , wenn zweckmässig, eine gemeinsame Privatzuleitung benützen bzw. erstellen. In diesem Falle haben sie die Kosten für die gemeinsame Zuleitung unter sich in angemessenem Verhältnis zu teilen.	= Ausnahme von der Regel gemäss § 18 Abs. 2
	2 Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Baubehörde der Einwohnergemeinde gemäss § 103 ff PBG über Anschluss- und Kostenpflicht.		2 Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Baubehörde der Einwohnergemeinde Langendorf gemäss § 103 f. PBG über die Art und Weise der Mitbenützung der bereits bestehenden respektive die Ausgestaltung der neu gemeinsam zu erstellenden privaten Anschlussleitung.	§ 103 f. (und nicht ff.) PBG, da nebst § 103 nur noch § 104 gemeint ist. Es geht hier nicht um die Anschlusspflicht an sich, sondern um die Ausgestaltung der privaten Anschlussleitung. Den Kostenteiler kann die Baukommission nicht verfügen. Werden sich die mehreren Privaten über die Kostenverteilung nicht einig, ist das Schätzungsverfahren zu beschreiten (vgl. § 107 PBG).
	3 Die WBL bestimmt die Anzahl einzubauender Schieber und deren Anordnung.		3 Die WBL bestimmt die Anzahl einzubauender Schieber und deren Anordnung.	
§ 22	1 Die Hausanschlussleitung bleibt im Eigentum des Wasserbezügers. Er ist für deren Unterhalt resp. Ersatz ab Hauptleitung einschliesslich Anschlussstück (T-Stück, Anbohrschelle) verantwortlich.	§ 22	1 Die Hausanschlussleitung bleibt - mit Ausnahme des Wasserzählers (vgl. § 27 Abs. 4) - im Eigentum des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin respektive des/der Bauberechtigten. Er oder sie ist für deren Unterhalt respektive Ersatz ab der öffentlichen Leitung einschliesslich Anschlussstück (T-Stück, Anbohrschelle) verantwortlich.	Wasserbezüger kann auch ein Mieter sein; er wird aber nicht zum Eigentümer der Anschlussleitung. "Öffentliche Leitung" als Oberbegriff für Haupt- und Versorgungsleitung. In der Regel hängen die Hausanschlüsse gerade nicht direkt an der

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
				Hauptleitung, sondern vielmehr an einer Versorgungsleitung.
	2 Alle Wasserbezüger sind verpflichtet, festgestellte Wasserverluste an den Hausanschlussleitungen unverzüglich der WBL zu melden.		2 Alle Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen sind verpflichtet, festgestellte Wasserverluste an den Hausanschlussleitungen unverzüglich der WBL zu melden.	
	3 Die WBL ist berechtigt, Unterhaltsarbeiten selbständig vorzunehmen, wenn dringender Verdacht auf Wasserverluste besteht und der Wasserbezüger trotz Aufforderung die entsprechenden Kontrollen oder Reparaturen nicht ausführt oder dazu innert nützlicher Frist nicht in der Lage ist. Die Kosten trägt der pflichtige Wasserbezüger.		3 Die WBL ist berechtigt, Unterhaltsarbeiten selbständig vorzunehmen oder in Auftrag zu geben , wenn dringender Verdacht auf Wasserverluste besteht und der/ die Grundeigentümer/-in bzw. Bauberechtigte trotz Aufforderung die entsprechenden Kontrollen oder Reparaturen nicht ausführt oder dazu innert nützlicher Frist nicht in der Lage ist. Die Kosten trägt die pflichtige Person .	Vgl. Bemerkung zu Absatz 1.
			3^{bis} Ersatzansprüche der WBL für Wasserverluste bleiben vorbehalten.	Notwendige Sanktionsmöglichkeit, auch wenn der Schaden nur wird geschätzt werden können.
	4 Beim Ersatz von Versorgungsleitungen bzw. Hauptleitungen übernimmt die WBL den Ersatz der Abzweigungsstücke und Schieber für die Hausanschlussleitungen. Wenn kein Schieber vorhanden war, muss ein solcher neu zu Lasten des Wasserbezügers installiert werden.		4 Beim Ersatz von Versorgungsleitungen bzw. Hauptleitungen öffentlichen Leitungen übernimmt die WBL den Ersatz der Abzweigungsstücke und Schieber für die Hausanschlussleitungen. Wenn bisher kein Schieber vorhanden war, muss ein solcher neu zu Lasten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin respektive des/der Bauberechtigten installiert werden.	Vgl. Bemerkung zu Absatz 1.
5.	Hausinstallationen	5.	Hausinstallationen	
§ 23	Hausinstallationen sind nach den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.	§ 23	Wasserbezüger/-innen haben Hausinstallationen sowie daran angeschlossene Geräte und Einrichtungen vorschriftsgemäss und regelkonform zu erstellen, zu erhalten und zu betreiben. Namentlich darf der WBL aus dem Bestand bzw. Betrieb dieser Anlagen und Einrichtungen kein Schaden erwachsen.	Umfassende allgemeine Formulierung, die es erlaubt, auf die bisherigen Bestimmungen von § 24 Abs. 1 und 2 zu verzichten. Mit der Formulierung "vorschriftsgemäss und regelkonform" sollen nebst Rechtsvorschriften im eigentlichen Sinn auch techn. Regelwerke (wie die bisher explizit erwähnten Leitsätze des SVGW) erfasst werden. Zudem Hinweis, dass der WBL aus Bestand oder Betrieb von Anlagen/ Einrichtungen kein Schaden erwachsen darf.

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
§ 24	1 Steigleitungen und Abzweigungen sind möglichst durch frostfreie Räume zu führen und sollen, wo ein Einfrieren zu befürchten ist, isoliert werden.	§ 24	1 ...	In der Bestimmung von § 23 enthalten.
	2 Der Wasserbezüger hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Wasserinstallationen stets in vorschriftsgemäsem, tadellosem Zustand bleiben.		2 ...	In der Bestimmung von § 23 enthalten.
	3 Alle Wasserbezüger sind verpflichtet, festgestellte Wasserverluste an Hausinstallationen unverzüglich zu beheben.		3 ...	Liegt im eigenen Interesse des/der Wasserbezügers/-bezügerin.
	4 Die WBL ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen und die sofortige Behebung festgestellter Mängel zu verlangen oder auf Kosten des Wasserbezügers ausführen zu lassen. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.		4 Die WBL ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen und die sofortige Behebung festgestellter Mängel zu verlangen oder auf Kosten des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin ausführen zu lassen. Zu diesem Zweck ist den ermächtigten Personen nach Vorankündigung Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren.	Ähnliche Regelung wie in § 33 Abs. 3, jedoch in anderem Zusammenhang. Daher weiterhin notwendig. Der Zusatz "nach Vorankündigung" soll vor Überrumpelung schützen.
	5 Bezüger mit empfindlichen Anlagen haben selbst geeignete Massnahmen gegen Störungen wegen zu hohem oder zu niedrigem Druck, Wassermangel oder ungeeigneter Beschaffenheit des Wassers vorzukehren. Bezüger, die Wasser für Tiere verwenden (Terrarien, Aquarien, Fischteiche und dergleichen) haben selbst die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze der Tiere zu treffen.		5 ...	Ist durch § 32 abgedeckt.
§ 25	1 Wenn der Druck im Leitungsnetz zu gross ist, hat der Wasserbezüger bei der Leitungseinführung in das Gebäude auf eigene Kosten ein Druckreduzierventil einbauen zu lassen. Für Schäden, welche aus Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehen, lehnt die WBL jede Haftung ab.	§ 25	1 Wenn der Druck im Leitungsnetz zu gross ist, hat der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin bei der Leitungseinführung in das Gebäude auf eigene Kosten ein Druckreduzierventil einbauen zu lassen. Für Schäden, welche aus Nichtbefolgung dieser Vorschrift entstehen, lehnt die WBL jede Haftung ab.	
	2 Genügt einem Wasserbezüger der Druck im Leitungsnetz nicht, so kann er mit Zustimmung der WBL auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung treffen.		2 Genügt einem Wasserbezüger oder einer Wasserbezügerin der Druck im Leitungsnetz nicht, so kann er oder sie mit Zustimmung der BKWV auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung treffen und die gegebenenfalls erforderliche Baubewilligung bei der Baubehörde einholen.	Neue Zuständigkeit, BKWV statt WBL. Klarstellung, dass die Zustimmung der BKWV die allenfalls erforderliche Baubewilligung <i>nicht</i> ersetzt.
§ 26	1 Spezielle Löschanlagen, wie Sprinkleranlagen in Gebäuden, müssen von der WBL bewilligt werden und sind nach den Leitsätzen des SVGW zu erstellen.	§ 26	1 Spezielle Löschanlagen, wie Sprinkleranlagen in Gebäuden, müssen von der BKWV bewilligt werden und sind nach den Leitsätzen des SVGW zu erstellen. Die allfällige Baubewilligungspflicht bleibt vorbehalten.	Neue Zuständigkeit, BKWV statt WBL. Auch hier Klarstellung, dass die Zustimmung der BKWV die allenfalls erforderliche Baubewilligung <i>nicht</i> ersetzt.

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
	2 Allfällige Anpassungen am Leitungsnetz der WBL zur Sicherstellung einer genügenden Leistungsfähigkeit gehen zu Lasten des Eigentümers der Anlage.		2 Allfällige Anpassungen am Leitungsnetz der WBL zur Sicherstellung einer genügenden Leistungsfähigkeit gehen zu Lasten des Eigentümers oder der Eigentümerin der Anlage.	
	3 Die speziellen Löschanlagen, wie Sprinkleranlagen sind durch eine aussenstehende Firma periodisch zu überprüfen und zu warten. Eine Kopie des Wartungsvertrages ist der WBL unaufgefordert zu übergeben, ebenso Kopien der Rapporte der periodischen Wartungseinsätze.		3 Die speziellen Löschanlagen, wie Sprinkleranlagen, sind durch eine dafür fachlich ausgewiesene Firma periodisch zu überprüfen und zu warten. Eine Kopie des Wartungsvertrages ist der WBL unaufgefordert zu übergeben, ebenso Kopien der Rapporte der periodischen Wartungseinsätze.	Formulierung der Anforderungen an Revisionsfirma.
6.	Wassermesser	6.	Wasserzähler	Begriff korrigiert
§ 27	1 Die Wasserabgabe erfolgt über Wassermesser.	§ 27	1 Die Wasserabgabe erfolgt über Wasserzähler .	
	2 Die jährliche Ablesung des Wasserverbrauchs erfolgt durch den Wasserbezüger. Die Selbstdeklaration muss der WBL mit dem zugestellten Formular fristgemäss eingereicht werden. Wird die Selbstdeklaration nicht fristgemäss eingereicht, erfolgt die Ablesung durch die WBL. Die WBL führt periodische Kontrollen der Selbstdeklaration und der Wassermesser durch.		2 Die jährliche Ablesung des Wasserverbrauchs erfolgt durch die WBL mittels Fernablesung. Es wird lediglich der aktuelle Zählerstand ausgelesen. Persönliche Daten (tägliche Wasserverbräuche etc.) werden keine ausgelesen. Auf besonderen Wunsch und mit Zustimmung des Eigentümers oder der Eigentümerin bzw. der/des Bauberechtigten können diese Daten jedoch am Wasserzähler durch den Brunnenmeister oder die Brunnenmeisterin ausgelesen werden. Diese Dienstleistung kann in Rechnung gestellt werden.	Neuer Prozess. Auf Wunsch kann auf Fernablesung verzichtet werden. Die BGL kann diesen zusätzlichen Aufwand jedoch verrechnen.
	3 Vom Wasserbezüger verlangte oder verursachte Zwischenablesungen und -abrechnungen (z.B. bei Eigentümerwechsel oder Umbauten) sind gebührenpflichtig.		3 Vom Wasserbezüger oder von der Wasserbezügerin verlangte oder verursachte Zwischenablesungen und -abrechnungen (z.B. bei Wechsel der Eigentümerschaft oder Umbauten) sind gebührenpflichtig.	
	4 Die Wassermesser werden von der WBL geliefert, installiert und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der WBL.		4 Die Wasserzähler werden von der WBL geliefert, installiert und unterhalten. Sie bleiben im Eigentum der WBL.	
	5 Die Grösse des Wassermessers wird nach dem Anschlusswert durch die WBL festgelegt. Sein Standort wird im Einvernehmen mit dem Wasserbezüger so bestimmt, dass er gut kontrolliert und ausgewechselt werden kann und vor Frost geschützt ist.		5 Die Grösse des Wasserzählers wird nach dem Anschlusswert durch die WBL festgelegt. Der Standort wird im Einvernehmen mit dem Wasserbezüger oder der Wasserbezügerin so bestimmt, dass der Wasserzähler gut kontrolliert und ausgewechselt werden kann und vor Frost geschützt ist.	Sprachliche Korrektur des Bezuges (Kontrolle des Zählers, nicht des Bezügers).
§ 28	1 Am Wassermesser dürfen weder vom Wasserbezüger noch von Dritten irgendwelche Veränderungen vorgenommen werden.	§ 28	1 Am Wasserzähler dürfen, ausser von durch die WBL ermächtigten Personen , keine Veränderungen vorgenommen werden.	
	2 Schäden und Störungen am Wassermesser sind der WBL sofort zu melden.		2 Schäden und Störungen am Wasserzähler sind der WBL sofort zu melden.	
§ 29	1 Wenn ein Wasserbezüger das richtige Funktionieren des Wassermessers bezweifelt, ist er jederzeit berechtigt, dessen Prüfung zu verlangen.	§ 29	1 Wenn ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin das richtige Funktionieren des Wasserzählers bezweifelt, ist er oder sie jederzeit berechtigt, dessen Prüfung zu verlangen.	

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
	2 Ergibt die Prüfung einen Fehler von mehr als 4 % zu Ungunsten des Wasserbezügers, so trägt die WBL die Revisionskosten oder ersetzt auf ihre Kosten die Wassermesser, sofern der Defekt nicht durch den Wasserbezüger verursacht wurde.		2 Ergibt die Prüfung einen Fehler von mehr als 4 % zu Ungunsten des Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin , so trägt die WBL die Revisionskosten oder ersetzt auf ihre Kosten den Wasserzähler, sofern der Defekt nicht durch den Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin verursacht wurde.	
	3 Wenn der Wassermesser richtig funktioniert oder der Fehler innerhalb der tolerierten Grenze von 4 % liegt, hat der Wasserbezüger die Prüfung und eventuelle Installationskosten zu bezahlen.		3 Wenn der Wasserzähler richtig funktioniert oder der Fehler innerhalb der tolerierten Grenze von 4 % liegt, hat der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin die Prüfung und eventuelle Installationskosten zu bezahlen.	
§ 30	Sämtliche Wassermesser sind durch die WBL periodisch zu revidieren. Die WBL trägt die Revisionskosten, soweit sie nicht schuldhaft durch den Wasserbezüger oder durch Dritte verursacht wurden.	§ 30	Sämtliche Wasserzähler sind durch die WBL periodisch zu ersetzen . Die WBL trägt die Kosten für den Ersatz, es sei denn, dieser sei durch schuldhaftes Verhalten des Wasserbezügers oder die Wasserbezügerin bzw. Dritter erforderlich geworden .	Aus technischen Gründen werden die Zähler ersetzt und nicht mehr revidiert.
§ 31	Wenn ein Wassermesser offensichtlich unrichtig anzeigt oder stehen bleibt, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres, unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen im Wasserbedarf, bestimmt.	§ 31	Wenn ein Wasserzähler offensichtlich unrichtig anzeigt oder stehen bleibt, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres, unter Berücksichtigung allfälliger Änderungen im Wasserbedarf, bestimmt.	
7.	Wasserabgabe	7.	Wasserabgabe	
§ 32	1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlagen.	§ 32	1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Anlagen.	
	2 Die WBL übernimmt keine Verpflichtung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Wassers.		2 Die WBL übernimmt keine Verpflichtung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte und Temperatur des Wassers.	
	3 Bei Wassermangel ist die WBL berechtigt, die Wasserabgabe einzuschränken, ohne dass die Wasserbezüger Entschädigungsansprüche stellen können.		3 Bei Wassermangel ist die WBL berechtigt, die Wasserabgabe einzuschränken, ohne dass die Wasserbezüger oder Wasserbezügerinnen Entschädigungsansprüche stellen können.	
	4 Die WBL garantiert keinen konstanten Druck in ihrem Versorgungsnetz. Bei Bauvorhaben ist auf die Höhenlage Rücksicht zu nehmen, da die Wasserzufuhr diesbezüglich begrenzt sein kann.		4 Die WBL garantiert keinen konstanten Druck in ihrem Versorgungsnetz. Bei Bauvorhaben ist auf die Höhenlage Rücksicht zu nehmen, da die Wasserzufuhr diesbezüglich begrenzt sein kann.	
	5 Die WBL übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen, die aus irgendeinem Grunde durch den Betrieb der Wasserversorgung entstehen können, unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechts.		5 Die WBL übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen sowie den daran angeschlossenen Geräten und Einrichtungen , die aus irgendeinem Grunde durch den Betrieb der Wasserversorgung entstehen können, unter Vorbehalt der einschlägigen Bestimmungen des Zivilrechtes .	Die einschlägigen Haftungsbestimmungen des Zivilrechts bleiben selbstverständlich <i>dennoch</i> vorbehalten. Der gestrichelte Satzteil war einfach überflüssig.
	6 Voraussiehende Unterbrechungen in der Wasserabgabe und ihre voraussichtliche Dauer werden den Wasserbezüger nach Möglichkeit bekanntgegeben.		6 Voraussiehende Unterbrechungen in der Wasserabgabe und ihre voraussichtliche Dauer werden den Wasserbezüger und Wasserbezügerinnen nach Möglichkeit bekanntgegeben.	

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
	7 Störungen im Betrieb der Wasserversorgung durch höhere Gewalt, Versagen der Pumpen, Ausbleiben des elektrischen Stromes, Rohrbrüche usw. oder vorübergehende Einstellung der Wasserlieferung zur Vornahme von Neuanschlüssen oder Reparaturen berechtigen die Wasserbezüger zu keinerlei Entschädigungsforderungen oder Abzügen von Gebühren.		7 Störungen im Betrieb der Wasserversorgung durch höhere Gewalt, Versagen der Pumpen, Ausbleiben des elektrischen Stromes, Rohrbrüche usw. oder vorübergehende Einstellung der Wasserlieferung zur Vornahme von Neuanschlüssen oder Reparaturen berechtigen die Wasserbezüger oder Wasserbezügerinnen zu keinerlei Entschädigungsforderungen oder Abzügen von Gebühren.	
§ 33	1 Die Wasserbezüger sind zu sparsamer Verwendung des Wassers verpflichtet. Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen des Wassers ist zu jeder Zeit untersagt. Missbräuche dieser Art fallen unter die allgemeinen Strafbestimmungen dieses Reglements.	§ 33	1 Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen. Es gelten zudem die Bestimmungen von § 38.	Vereinfachung ohne materielle Änderung
	2 im Brandfall ist jeder Wasserbezüger verpflichtet, den Wasserbezug einzuschränken.		2 ...	Kaum durchsetzbare Verpflichtung, da sie Kenntnis vom Brandfall voraussetzt.
	3 Die Wasserbezüger haben dem Personal der WBL für dienstliche Verrichtungen jederzeit freien Zutritt zu allen Wasserinstallationen zu gewähren.		3 Die Wasserbezüger oder Wasserbezügerinnen haben dem Personal der WBL für dienstliche Verrichtungen jederzeit nach Vorankündigung freien Zutritt zu den Wasserzählern zu gewähren.	Hausinstallationen sind nicht Sache der WBL. Der Zusatz "nach Vorankündigung" soll vor Übrumpelung schützen.
§ 34	1 Wasseranschlussgesuche (Neuanschlüsse, Erweiterungen, Änderungen) sind mit speziellem Anmeldeformular und mit zwei Kopien des Situationsplanes bei der Baukommission der Einwohnergemeinde einzureichen.	§ 34	1 Wasseranschlussgesuche (Neuanschlüsse, Erweiterungen, Änderungen) sind mit speziellem Anmeldeformular und mit zwei Kopien des Situationsplanes bei der Baukommission der Einwohnergemeinde Langendorf einzureichen. Die Bearbeitung erfolgt durch die WBL.	Präzisierung des Prozesses
	2 Die Bewilligung zum Anschluss an die Anlagen der WBL (Wasserbezugsrecht) erfolgt mit einer Verfügung der Baukommission der Einwohnergemeinde, aufgrund eines vorgängigen Beschlusses des Bürgerrates.		2 Die Bewilligung zum Anschluss an die Anlagen der WBL (Wasserbezugsrecht) erfolgt mit einer Verfügung der Baukommission der Einwohnergemeinde Langendorf aufgrund eines vorgängigen Beschlusses der BKVV.	Anpassung an gegebene Organisation
	3 Vor Erteilung der Anschlussbewilligung darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden.		3 Vor Erteilung der Anschlussbewilligung darf nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden.	Präzisierung
§ 35	Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung wird der Eigentümer der im Gesuch erwähnten Liegenschaft oder der Baurechtsinhaber Wasserbezüger bei der WBL. Er anerkennt damit das Wasserreglement sowie den Beitrags- und Gebährentarif. Er haftet allein für die daraus entstehenden Verpflichtungen. Bei Stockwerkeigentum gilt die gemeinsame Verwaltung als Wasserbezüger.	§ 35	Mit der Erteilung der Anschlussbewilligung wird der/ die Eigentümer/ -in der im Gesuch erwähnten Liegenschaft oder der/ die Bauberechtigte Wasserbezüger oder Wasserbezügerin bei der WBL. Diese Personen anerkennt damit das Wasserreglement sowie den Beitrags- und Gebährentarif. Er haftet allein für die daraus entstehenden Verpflichtungen. Bei Stockwerkeigentum gilt ist die gemeinsame Verwaltung Stockwerkeigentümergemeinschaft als die Wasserbezügerin.	Der Anhang nennt sich "Gebührentarif". Der gestrichene Satz stimmte in dieser Allgemeinheit nicht.

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
§ 36	Bei Handänderungen einer Liegenschaft geht die Anschlussbewilligung automatisch auf den Rechtsnachfolger über. Handänderungen von Liegenschaften sind durch den bisherigen Wasserbezüger der Verwaltung der Wasserkasse sofort und unter Angabe des Zeitpunktes der Handänderung schriftlich mitzuteilen. Es ist Aufgabe des neuen Eigentümers, sich über die Bedingungen der Anschlussbewilligung zu erkundigen.	§ 36	1 Bei Handänderungen einer Liegenschaft geht die Anschlussbewilligung automatisch auf den Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin über. Handänderungen von Liegenschaften sind durch den bisherigen Wasserbezüger oder die bisherige Wasserbezügerin der Verwaltung der BGL 30 Tage im Voraus und unter Angabe des Zeitpunktes der Handänderung schriftlich mitzuteilen. Es ist Aufgabe der neuen Eigentümerschaft, sich über die Bedingungen der Anschlussbewilligung zu erkundigen.	Anpassung an Organisation. "30 Tage im Voraus" statt "sofort".
			2 Die WBL kann eine Zwischenablesung vornehmen. Die Grundgebühr wird pro rata temporis abgegrenzt .	Neu
			3 Erfolgt die Meldung nicht oder verspätet, so haften die bisher und die neu gebührenpflichtigen Personen solidarisch.	Neu
§ 37	1 Verzichtet ein Wasserbezüger auf die Wasserlieferung, so hat er die Anschlussbewilligung mit eingeschriebenem Brief an den Bürgerrat zu kündigen.	§ 37	1 Verzichtet ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin auf die Wasserlieferung, so ist dies 30 Tage im Voraus mit eingeschriebenem Brief der Verwaltung der BGL mitzuteilen .	Anpassung an aktuelle Organisation. Neue Frist, um notwendige Massnahmen treffen zu können.
	2 Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die Gemeinde die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers.		2 Wird ein Anschluss aufgehoben, so verfügt die WBL die notwendigen Änderungen an der Installation zu Lasten des Verursachers oder der Verursacherin .	Anpassung an aktuelle Organisation
			3 Die Löschgebühren sind weiterhin geschuldet. Die übrigen Gebühren werden auf den Zeitpunkt der Ausserbetriebnahme abgerechnet.	Auch von der Wasserversorgung getrennte Gebäude geniessen Löschschutz.
§ 38	Auf Antrag der WBL kann die Baukommission der Einwohnergemeinde eine Sperrung der Wasserabgabe insbesondere in folgenden Fällen und unter Berücksichtigung der Sicherstellung der hygienischen Bedürfnisse verfügen: <ul style="list-style-type: none"> • Bei widerrechtlicher Wasserentnahme • Bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere, wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden. • Bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen. • Bei Verweigerung der Vornahme von Reparaturen resp. Ersatzvornahmen (z.B. nach § 24). Der Verfügung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizugeben.	§ 38	Auf Antrag der WBL kann die Baukommission der Einwohnergemeinde Langendorf eine Sperrung Einschränkung der Wasserabgabe insbesondere in folgenden Fällen und unter Berücksichtigung der Sicherstellung des lebensnotwendigen Bedarfs und der hygienischen Bedürfnisse verfügen: <ul style="list-style-type: none"> • bei widerrechtlicher Wasserentnahme; • bei wiederholter Wasserverschwendung, insbesondere, wenn Einschränkungen im Wasserverbrauch angeordnet wurden; • bei unstatthaften Eingriffen in die Installationen und Messeinrichtungen; • bei Verweigerung der Vornahme von Reparaturen resp. Ersatzvornahmen (z.B. nach § 24); 	Restriktivere Formulierung aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu dieser Problematik. orthographische Anpassungen Verweis auf § 24 gelöscht, weil die korrelierende Bestimmung dort gelöscht wird und der Verweis zudem auch nicht stimmig war.

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
			<ul style="list-style-type: none"> bei Nichtbezahlung gemahnter Gebühren und nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Androhung dieser Massnahme. Der Verfügung ist eine Rechtsmittelbelehrung beizugeben.	Neue Sanktionsmöglichkeit, wenn Gebühren nicht bezahlt werden (nach entsprechendem Mahnverfahren und Androhung der Einschränkung).
§ 39	1 Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist mit dem Baugesuch bei der Baubehörde der Einwohnergemeinde einzureichen. Die Wasserentnahme wird mit einem von der WBL zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet. Für den Wassermesser ist eine Mietgebühr zu bezahlen.	§ 39	1 Das Gesuch für den Bezug von Bauwasser ist zusammen mit dem Baugesuch bei der Baubehörde der Einwohnergemeinde Langendorf einzureichen (Wasseranschluss-Gesuch). Die Wasserentnahme wird mit einem von der WBL zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet. Für den Wassermesser ist eine Mietgebühr zu bezahlen.	Bauwasser wird nur noch pauschal verrechnet, daher 2. Satz gelöscht. Entsprechende Bestimmung nachstehend in Abs. 2.
	2 Auf Antrag der WBL kann die Baubehörde der Einwohnergemeinde die pauschale Abgeltung des Bauwassers verfügen. In diesem Fall wird auf die Installation eines Wasserzählers verzichtet.		2 Das Bauwasser wird pauschal verrechnet. Der Ansatz richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang.	Neu nur noch pauschale Verrechnung des Bauwassers. Vereinfachung.
	3 Der Wasserbezug ab Hydranten für landwirtschaftliche und andere Zwecke bedarf der Bewilligung durch die WBL. Der Wasserbezug wird mit einem von der WBL zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet. Für den Wassermesser ist eine Mietgebühr zu bezahlen.		3 Der Wasserbezug ab Hydranten für landwirtschaftliche und andere Zwecke bedarf der Bewilligung durch die WBL. Der Wasserbezug wird mit einem von der WBL zur Verfügung gestellten Wasserzähler gemessen und entsprechend verrechnet. Für den Wasserzähler ist eine Einrichtungs- und Mietgebühr zu bezahlen.	
	4 Für allfällige Instandstellungs- und Reparaturkosten, die zufolge unfachgemässer Bedienung der Hydranten entstehen, hat der Wasserbezüger aufzukommen.		4 Für allfällige Instandstellungs- und Reparaturkosten, die zufolge unsach gemässer Bedienung der Hydranten entstehen, hat der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin aufzukommen.	
§ 40	1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WBL ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.	§ 40	1 Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WBL ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.	
	2 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde, über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.		2 Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WBL über eine Hausanschlussleitung Wasser auf ein anderes Grundstück abzugeben.	Korrekte Zuständigkeit.
	3 Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wassermesser, über verborgene Zapfstellen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.		3 Die Entnahme von Wasser über Abzweigungen vor dem Wasserzähler oder über verborgene Zapfstellen sowie das Öffnen von plombierten Ventilen an Umgehungsleitungen sind verboten.	
	4 Die Benützung von Feuerlöschleitungen und Sprinkleranlagen in Gebäuden ist nur im Brandfall und zu Kontrollzwecken gestattet.		4 Die Benützung von Feuerlöschleitungen und Sprinkleranlagen in Gebäuden ist nur im Brandfall und zu Kontrollzwecken gestattet.	

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
§ 41	Der Wasserbezüger haftet gegenüber der WBL für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt seiner Anlagen der WBL zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und anderer Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benützen.		1 Der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin haftet gegenüber der WBL für alle Schäden, die er bzw. sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Anlagen der WBL zufügt. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die in ihrem Einverständnis solche Anlagen benützen.	
			2 Ab dem Hausanschluss trägt der Wasserbezüger oder die Wasserbezügerin in jedem Fall die volle Verantwortung für den Wasserverbrauch. Dies gilt namentlich auch bei nicht festgestellte Lecks.	Neue Bestimmung, um Forderungen (Reduktion verrechneter Wasserbezüge) zufolge unerkannter Lecks (z.B. in Gartenleitungen) besser handhaben zu können.
§ 42	Ausnahmsweise und mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde können auch ausserhalb des Gemeindegebietes liegende Gebäude mit Wasser versorgt werden.	§ 42	Ausnahmsweise und mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde können auch ausserhalb des Gemeindegebietes liegende Gebäude mit Wasser versorgt werden.	
§ 43	Verträge über Wasserlieferungen an andere Gemeinden bedürfen der Zustimmung der Bürgergemeindeversammlung und des Kantons.	§ 43	Verträge über Wasserlieferungen an bzw. Wasserbezüge von andere/-n Gemeinden bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung der BGL und des Kantons.	Bezüge von anderen Gemeinden analog handhaben.
8.	Finanzierung	8.	Finanzierung	
§ 44	Grundeigentümerbeiträge werden gemäss der kantonalen Baugesetzgebung erhoben.	§ 44	Grundeigentümerbeiträge werden gemäss der kantonalen Baugesetzgebung sowie der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV; BGS 711.41) erhoben.	Präzisierung ohne inhaltliche Änderung (die GBV wurde bereits bisher als miterfasst verstanden)
§ 45	1 Zur Deckung der für die Wasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen eine Anschlussgebühr zu bezahlen.	§ 45	1 Zur Deckung der für die öffentlichen Wasserversorgungs- anlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen diese eine Anschlussgebühr zu bezahlen.	Begriff <i>Wasserversorgungsanlagen</i> ist treffender.
	2 Die Anschlussgebühr berechnet sich aufgrund der Einschätzung des Gebäudewertes durch die Solothurnische Gebäudeversicherung. Es kann eine Mindestgebühr verlangt werden.		2 Die Anschlussgebühr berechnet sich aufgrund der Einschätzung des Gebäudewertes durch die Solothurnische Gebäudeversicherung (SGV). Es kann eine Mindestgebühr verlangt werden.	
	3 Die Anschlussgebühr wird zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgung fällig. Es kann eine Akontozahlung verlangt werden; die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Bekanntwerden des Einschätzungsergebnisses.		3 Die Anschlussgebühr wird zum Zeitpunkt des Anschlusses an die Wasserversorgung fällig. Bei Baubeginn wird eine Akontozahlung von 80 % der Gebühr aufgrund der approximativen Baukosten erhoben. Die definitive Rechnungsstellung erfolgt nach Bekanntwerden des Einschätzungsergebnisses der SGV.	Der (ersatzlos) gestrichene erste Satz stand im Widerspruch zu § 30 Abs. 1 kant. GBV, der nicht disponibel ist. Der regelmässig angewendete Prozess wird ins Reglement übernommen.

Reglement 01.01.2012 (bestehend)			Reglement neu			Bemerkungen																										
	4 Wird aufgrund von baulichen Veränderungen die Gebäudeversicherung erhöht, ist von der Differenz zwischen alter und neuer Versicherung, inklusive Zusatzversicherung, die gleiche Gebühr wie für Neubauten zu entrichten, wobei die Mindesttaxe entfällt.			4 Wird aufgrund von baulichen Massnahmen respektive Volumenveränderungen der Gebäudeversicherungswert erhöht, ist - ungeachtet, ob die Wasserinstallation verändert wird oder nicht - von der Differenz zwischen altem und neuem Versicherungswert, inklusive Zusatzversicherung , die gleiche Gebühr wie für Neubauten zu entrichten, wobei die Mindesttaxe entfällt . Dabei muss die Erhöhung mindestens 5 % des alten Versicherungswertes betragen.		Präzisierungen. Korrekte Begriffe der SGV übernommen. Das Entfallen der Mindesttaxe ist im Gebührentarif geregelt. Neu wird die Limite von 5 % eingeführt (analog der Regelung der Einwohnergemeinde).																										
				5 Bei einer Verringerung des Gebäudeversicherungswertes oder bei Rückbau der Liegenschaft (ohne Wiederaufbau) werden keine Anschlussgebühren erstattet.		Neue Bestimmung (als Klarstellung)																										
				6 Bei Erhöhungen des Gebäudeversicherungswertes zufolge besonderer baulicher Massnahmen im energetischen oder umwelttechnischen Bereich gilt § 29 Abs. 4 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV; BGS 711.41).		Der Tatbestand ist bereits durch das kantonale Recht geregelt, nämlich durch den seit dem 1. März 2013 geltenden neuen § 29 Abs. 4 der GBV. Um ungewollte Divergenzen zu vermeiden, wird auf eine eigene kommunale Regelung verzichtet und auf das kantonale Recht verwiesen.																										
				7 Bei vollständigem oder teilweise Rückbau und anschliessendem Neubau eines Gebäudes werden Anschlussgebühren angerechnet. Der anzurechnende Betrag basiert auf dem reduzierten Versicherungswert, den die SGV im Zusammenhang mit dem Rückbau festgelegt hat (Zwischenschätzung).		Neue Bestimmung, um diese vermehrt auftretenden Fälle zu normieren.																										
				8 Die Berechnung der anzurechnenden Gebühr erfolgt nach demselben Tarif, welcher für die Nachgebühr nach der Neueinschätzung durch die SGV nach Abschluss der Bauarbeiten zur Anwendung gelangt.		Es müssen damit nicht verschiedene Tarife (historisch) berechnet werden. Vereinfachung des Prozesses.																										
§ 46	1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 44, Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten sind jährliche Benutzungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.		§ 46	1 Zur Deckung der Betriebs- und Kapitalkosten sowie der Spezialfinanzierung Werterhalt ist eine jährliche Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.		Neue Terminologie, inhaltlich identisch.																										
	2 Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen erhoben:			2 Die Grundgebühren werden über die zonengewichteten Flächen (ZGF) erhoben:		Die Zonen (Bezeichnung und Reihenfolge) wurden dem neuen Zonenplan/-reglement der Einwohnergemeinde vom 27. November 2020 (Datum der regierungsrätlichen Genehmigung) angepasst, die Gewichtungsfaktoren in Anlehnung an § 11																										
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zone</th> <th></th> <th>Gewichtung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnzone</td> <td>W1-2</td> <td>0.30</td> </tr> <tr> <td>Wohnzone</td> <td>W1-2R</td> <td>0.30</td> </tr> <tr> <td>Wohnzone</td> <td>W3</td> <td>0.50</td> </tr> </tbody> </table>		Zone		Gewichtung	Wohnzone	W1-2	0.30	Wohnzone	W1-2R	0.30	Wohnzone	W3	0.50		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Zone</th> <th></th> <th>Gewichtung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Wohnzone</td> <td>W2</td> <td>0.30</td> </tr> <tr> <td>Wohnzone</td> <td>W1-2R</td> <td>0.30</td> </tr> <tr> <td>Wohnzone</td> <td>W3</td> <td>0.50</td> </tr> </tbody> </table>		Zone		Gewichtung	Wohnzone	W2	0.30	Wohnzone	W1-2R	0.30	Wohnzone	W3	0.50			
Zone		Gewichtung																														
Wohnzone	W1-2	0.30																														
Wohnzone	W1-2R	0.30																														
Wohnzone	W3	0.50																														
Zone		Gewichtung																														
Wohnzone	W2	0.30																														
Wohnzone	W1-2R	0.30																														
Wohnzone	W3	0.50																														

Reglement 01.01.2012 (bestehend)				Reglement neu			Bemerkungen
	Wohnzone	W3R	0.50	Wohnzone	W3R	0.50	
	Wohnzone	W4	0.70	Wohnzone	W4	0.70	
	Zentrumszone	Z	0.80	Wohnzone	W5	0.80	
	Kernzone	K	0.80	Zentrumszone	Z	0.80	
	Gewerbezone	Ge	0.80	Mischzone Delta-Areal	MD	0.80	
	Gewerbe- und Wohnzone	GW I+II	0.80	Kernzone	K	0.80	
	Industriezone	I1+2	1.00	Gewerbe- und Wohnzone	GW1 + GW2	0.40	
	Zone öffentliche Bauten		0.30	Gewerbezone	G	0.40	
				Industriezone	I1+2	1.00	
				Arbeitszone 1 + 2	A1 + A2	0.40	
				Arbeitszone Trittbachhof	AT	0.40	
				Arbeitszone für publikumsintensive Anlagen	APA	0.40	
				Industrie- und Gewerbezone	IG	0.40	
				Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	ÖBA	0.30	
				Kantonale Zone für öffentliche Bauten und Anlagen	KÖBA	0.30	
				Grünzone		0.00	
				Sondernutzungszonen Staalenhof / Einzelbauten / Trittbachhof	SnS, SnE, SnT	0.30	
				In den Sondernutzungszonen Staalenhof, Einzelbauten und Trittbachhof und bei Grundstücken ausserhalb der Bauzone erfolgt die Be- rechnung der anrechenbaren Landfläche - unter der Voraussetzung, dass dadurch eine geringere als die effek- tive Grundstücksfläche resul- tiert - wie folgt: Bruttogeschossfläche der Gebäude (ohne allfälligen landwirtschaftlich genutzten			

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu			Bemerkungen
			Ökonomieteil) zuzüglich 20 %.		
	3 Für die Berechnung der Grundgebühren sind allfällige Korrekturfaktoren zu den zonengewichteten Flächen im Gebührentarif geregelt.		3 ...		Die Korrekturfaktoren sind in die neu festgelegten Gewichtungsfaktoren eingeflossen, in diesen also bereits berücksichtigt (vgl. Abs. 2 und die dortigen Bemerkungen).
	4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.		4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Der Preis pro Kubikmeter (m ³) Wasser ist im Anhang zu diesem Reglement (Gebührentarif) festgelegt.		Präzisierung und Hinweis auf den Anhang bildenden Gebührentarif.
§ 47	1 Für Gebäude ausserhalb des Versorgungsgebiets, deren Löschwasserschutz durch die WBL geleistet wird, ist eine jährliche Löschwassergebühr auf der Basis des durch die Solothurnische Gebäudeversicherung festgesetzten Gebäude-Neuwertes zu bezahlen.	§ 47	1 Für Gebäude ausserhalb des Versorgungsgebiets, deren Löschwasserschutz durch die WBL gewährleistet wird, ist eine jährliche Löschwassergebühr auf der Basis des durch die SGV festgesetzten Gebäude-Neuwertes zu bezahlen.		Rein sprachliche Anpassung ohne inhaltliche Änderung.
			1 ^{bis} Diese Bestimmung ist auch anwendbar auf Gebäude, welche nicht oder nicht mehr am Leitungsnetz angeschlossen sind (§ 37 Abs. 3).		Neuer Absatz. Auch diese Gebäude profitieren vom Lösch-Schutz. Dafür soll die Löschgebühr entrichtet werden.
	2 Der Bürgerrat kann die Löschwassergebühr ermässigen, sofern das fragliche Gebäude zusätzlich anderweitigen Löschwasserschutz hat.		2 Die BKWV kann die Löschwassergebühr ermässigen, sofern das fragliche Gebäude zusätzlich anderweitigen Löschwasserschutz hat.		Neue Zuständigkeit.
	3 Für Sprinkleranlagen am Netz der WBL wird eine jährliche Gebühr erhoben. Sie bemisst sich nach der Nennleistung der Anlage.		3 Für Sprinkleranlagen am Netz der WBL wird eine jährliche Gebühr erhoben. Sie bemisst sich nach der Nennleistung der Anlage.		
§ 48	1 Die jährlichen Gebühren gemäss §§ 45 und 46 werden in der Regel im ersten Quartal in Rechnung gestellt. Für die Verbrauchsgebühr ist der Wasserverbrauch des Vorjahres massgebend.	§ 48	1 Die jährlichen Grundgebühren gemäss §§ 45 und 46 werden in der Regel im zweiten Quartal in Rechnung gestellt. Für die Verbrauchsgebühr ist der Wasserverbrauch des Vorjahres massgebend.		Die bisherige Bezugnahme auf § 45 war falsch, da die Anschlussgebühr keine jährliche Gebühr ist. Anpassung an neuen Prozess.
			1 ^{bis} Die jährlichen Verbrauchsgebühren (Verbrauch des laufenden Jahres) werden in der Regel im vierten Quartal in Rechnung gestellt.		Anpassung an neuen Prozess.
	2 Bei verspäteter Zahlung wird ab der zweiten Mahnung ein Verzugszins berechnet. Es können Mahngebühren erhoben werden.		2 Bei verspäteter Zahlung wird ab der zweiten Mahnung ein Verzugszins berechnet. Es können Mahngebühren erhoben werden.		
§ 49	1 Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (Gebührentarif).	§ 49	1 Die Gebühren sind im Anhang zu diesem Reglement (Gebührentarif) festgelegt.		Satzstellung angepasst.
	2 Sie werden durch die Bürgergemeindeversammlung beschlossen.		2 Sie werden unter Vorbehalt von Absatz 2 ^{bis} durch die Gemeindeversammlung der BGL beschlossen.		Der neue Abs. 2 ^{bis} wird vorbehalten. Begriff angepasst.

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
			2^{bis} Die Verbrauchsgebühr (Preis pro m ³ Wasser im Sinne von § 46 Abs. 4) kann in dem im Anhang (Gebührentarif) definierten Rahmen durch den Bürgerrat festgelegt werden.	Klar eingegrenzte Delegation an die Exekutive, die vom BJD nicht nur "geduldet", sondern auch empfohlen wird. Damit muss nicht jede minimale Gebührenänderung der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden, und v.a. muss nicht jedes Mal das vorliegende Reglement angepasst und dem RR zur Genehmigung vorgelegt werden. Soll der Wasserpreis hingegen über den festgelegten Rahmen hinaus erhöht oder gesenkt werden, muss zuerst der Rahmen selbst angepasst werden, und das liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.
	3 Der Bürgerrat kann die Anschlussgebühr der Teuerung anpassen, sofern sich der BFS-Baupreisindex um mindestens 10 Punkte verändert hat.		3 ...	Diese Anpassung ist nicht notwendig, weil die Gebühr nach der Einschätzung der Versicherungswerte der SGV festgelegt wird und damit der Teuerungaspekt inkludiert ist.
9.	Straf- und Schlussbestimmungen	9.	Straf- und Schlussbestimmungen	
§ 50	Gegen Entscheide des Bürgerrates kann innert 10 Tagen beim kantonalen Bau- und Justizdepartement und bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten innert der gleichen Frist bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.	§ 50	Gegen Entscheide des Bürgerrates oder der Baubehörde der Einwohnergemeinde Langendorf gestützt auf dieses Reglement kann innert 10 Tagen beim kantonalen Bau- und Justizdepartement und bzw. bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten innert der gleichen Frist bei der kantonalen Schätzungskommission schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.	Präzisierung, denn: Zur Diskussion stehen können - nebst solchen des Bürgerrates - nämlich auch Entscheide (Verfügungen) der Baukommission der EGL (vgl. insb. §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1, 25 Abs. 2 und 26 Abs. 1).
§ 51	1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters betrafft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.	§ 51	1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen in der Kompetenz des Friedensrichters betrafft. Bei Tatbeständen nach dem Strafgesetzbuch erfolgt die Anzeige bei der zuständigen Behörde.	
	2 Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.		2 Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.	
§ 52	Die Taxen für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Bürgerrat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.	§ 52	Die Gebühren für die im Reglement nicht vorgesehenen Einrichtungen bestimmt der Bürgerrat. Dieser kann bei besonderen Verhältnissen oder für die Abgabe von Wasser an öffentliche Gebäude und Anlagen im Rahmen seiner Finanzkompetenz Verträge abschliessen.	Begriff angepasst.

Reglement 01.01.2012 (bestehend)		Reglement neu		Bemerkungen
§ 53	1 Dieses Reglement sowie der Gebührentarif treten auf den 01. Januar 2012 in Kraft.	§ 53	1 Dieses Reglement sowie der Gebührentarif treten auf den 01. Januar 2012 in Kraft.	
			1 ^{bis} Die am 27. November 2023 von der Gemeindeversammlung der BGL beschlossenen Änderungen am Reglement und am Anhang Gebührentarif treten auf den 01. Januar 2024 in Kraft.	
	2 Durch dieses Reglement werden alle früheren, die WBL betreffenden Reglemente und Änderungsbeschlüsse aufgehoben.		2 Durch dieses Reglement werden alle früheren, die WBL betreffenden Reglemente und Änderungsbeschlüsse aufgehoben.	
Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Langendorf beschlossen am 17. Juni 2011.				
		Der Gemeindepräsident: Ch. Friedli	Der Gemeindevorstand: H. A. Rölli	
Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB 2412 vom 22.11.2011.				
Änderungen von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Langendorf beschlossen am 27. November 2023.				
		Der Gemeindepräsident: Andreas Walker	Der Gemeindevorstand: André Hess	
Änderungen vom 27. November 2023 vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt mit RRB Nr. 2024/#### vom xx.yy.2024.				

In diesem Reglement und in seinem Anhang (Gebührentarif) verwendete Abkürzungen:

BGL	Bürgergemeinde Langendorf
BKWV	Betriebskommission der Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf

GPS	Globales Positions-System
GWP	Generelle Wasserversorgungs-Planung
SGV	Solothurnische Gebäudeversicherung
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
WBL	Wasserversorgung der Bürgergemeinde Langendorf
ZGF	Zonengewichtete Fläche

Teilrevision Wasserreglement

Erläuterungen zur Vorlage für die Bürgergemeindeversammlung vom 27. November 2023

Die Synopse für die Bürgerversammlung (Dok. Nr. 02a) ist grundsätzlich identisch mit jener für den Bürgerrat nach der Vorprüfung durch das BJD (Dok. Nr. 01a).

Die einzigen Unterschiede sind die folgenden:

- a) **Graphisch:** Es gibt nur noch die Farben **Schwarz** und **Rot**. Was im Dokument Nr. 01a noch **blau** dargestellt war (Änderungen aus der Vorprüfung durch das BJD), ist im Dokument Nr. 02a nun ebenfalls in **Rot** gehalten. Denn: Der Bürgerversammlung ist nur aufzuzeigen, was gegenüber der bisherigen Fassung ändert. Ob diese Änderungen auf eigenen Überlegungen des Bürgerrats beruhen oder auf Anregung des BJD vorgenommen worden sind, muss die GemV grundsätzlich (d. h. wenn im Kommentar nicht ausnahmsweise speziell darauf Bezug genommen wird) nicht interessieren.
- b) **Inhaltlich:** Teils sind die Kommentare (in der Spalte rechts) im Dokument Nr. 02a im Vergleich mit jenen im Dokument Nr. 01a etwas angepasst. Denn: Die bisherigen Kommentare waren v.a. für uns selbst gedacht und müssen deshalb etwas "moderiert" werden. Die nachfolgende Liste zeigt Euch auf, wo überall der Kommentar angepasst wurde und - falls nicht selbsterklärend - weshalb.

Änderung Kommentar zu § / Absatz

Inhalt / Begründung

§ 4 Abs. 1^{bis}

Kommentar präzisiert

§ 21 Abs. 1

Kommentar teilweise gelöscht, damit keine (unnötige) Diskussion über den Sinn der vorgesehenen Änderung entfacht wird. Tatsächlich war die bisherige Formulierung nämlich die exaktere, und der gelöschte Teil des Kommentars war für das BJD (als Vorprüfungsinstanz) bestimmt.

§ 24 Abs. 4

Kommentar ergänzt

§ 25 Abs. 2

Kommentar ergänzt

§ 26 Abs. 1

Kommentar ergänzt

§ 32 Abs. 5

Kommentar präzisiert

§ 33 Abs. 3

Kommentar ergänzt

§ 35

Kommentar ergänzt

§ 38

Kommentar ergänzt und präzisiert

§ 44	neuer Kommentar
§ 45 Abs. 3	Kommentar ergänzt
§ 45 Abs. 5	Kommentar präzisiert
§ 48 Abs. 1	Kommentar ergänzt
§ 49 Abs. 2	Kommentar ergänzt
§ 50 Abs. 1	neuer Kommentar

Revision Gebührentarif zum Wasserreglement der Bürgergemeinde Langendorf

Stand: für Bürgergemeindeversammlung vom 27. November 2023

Gebührentarif 01.01.2012 (bestehend)		Gebührentarif neu		Bemerkungen
			Gebührentarif der Wasserversorgung (= Anhang zum Reglement für die Wasserversorgung)	Anknüpfung ans Reglement
1.	Grundeigentümerbeiträge (WR § 44)	1.	Grundeigentümerbeiträge (WR § 44)	
	Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die WBL Beiträge von 90 %.		Für Wasserversorgungsanlagen erhebt die WBL Beiträge von 90 % der perimetrierten Kosten.	Präzisierung, wovon die Kosten gerechnet werden. Bei den "perimetrierten Kosten" handelt es sich um die Bruttoanlagekosten gemäss § 14 Abs. 1 i.V.m. § 49 der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (GBV; BGS 711.41).
2.	Anschlussgebühr (WR § 45)	2.	Anschlussgebühr (WR § 45)	
	Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1 % des durch die SGV festgesetzten Gebäude-Neuwertes, mindestens CHF 1000.00.		1 Die Anschlussgebühr für Wasserversorgungsanlagen beträgt 1 % des durch die SGV festgesetzten Gebäude-Neuwertes, mindestens aber CHF 1000.00.	Inhaltlich unverändert; nur neue Ziffer und sprachliche Präzisierung.
			2 Die Mindestgebühr findet bei Nachgebühren gemäss § 45 Abs. 4 WR keine Anwendung.	Von Reglement in Tarif verschoben.
3.	Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug ab Hydrant (WR § 39)	3.	Bauwasser, vorübergehender Wasserbezug ab Hydranten (WR § 39)	
	1 Vorübergehender Wasserbezug und Bauwasser wird zu CHF 1.55 pro m3 bezogenes Wasser verrechnet, zuzüglich einer Einrichtungsgebühr von CHF 50.00 für jeden Bezug.		1 Vorübergehender Wasserbezug ab Hydranten und Bauwasser wird zu CHF 1.55 pro m3 bezogenes Wasser zum Tarif gemäss Ziffer 4 Absatz 4 (Verbrauchsgebühr) verrechnet, zuzüglich einer Einrichtungsgebühr von CHF 50.00 150.00 für jeden Bezug.	Bauwasser wird gem. § 39 Abs. 2 WR nur noch pauschal abgerechnet. Die bisherige Einrichtungsgebühr von CHF 50.00 war bei weitem nicht kostendeckend. Der durchschnittliche Zeitaufwand für die Einrichtung beträgt rund 2 Std.
	2 Bei pauschaler Abgeltung von Bauwasser betragen die Gebühren CHF 300.00 für ein Einfamilienhaus. Bei Mehrfamilienhäusern CHF 300.00 für die erste und CHF 100.00 für jede weitere Wohnung.		2 Bei pauschaler Abgeltung von Für Bauwasser betragen die Gebühren CHF 300.00 für ein Einfamilienhaus. Bei Mehrfamilienhäusern CHF 300.00 für die erste und CHF 100.00 für jede weitere Wohnung.	Es gibt nur noch die pauschale Abgeltung.
	3 Die Mietgebühr für vorübergehend eingesetzte Wasserzähler beträgt CHF 1.00 pro Kalendertag.		3 Die Mietgebühr für vorübergehend eingesetzte Wasserzähler beträgt CHF 1.00 pro Kalendertag.	
4.	Benutzungsgebühr (WR §§ 46 und 47)	4.	Grund- und Verbrauchsgebühr (WR §§ 46 und 47)	Verwendung der neuen Begriffe gemäss Nachtrag Tarif vom 16.12.2019.

Gebührentarif 01.01.2012 (bestehend)		Gebührentarif neu		Bemerkungen
				§ 47 WR hat nichts mit der Grund- und Verbrauchsgebühr zu tun!
	1 Die Grundgebühr beträgt CHF 1.00 pro m ² ZGF.		1 Die Grundgebühr beträgt CHF 1.00 pro m ² zonengewichteter Fläche (ZGF).	
	2 Korrekturfaktoren für die Berechnung der Grundgebühr nach zonengewichteter Fläche: <ul style="list-style-type: none"> • Korrekturfaktor für Gewerbezone: 0.5 • Korrekturfaktor für Industriezone: 0.4 		2 ...	Die Korrekturfaktoren sind direkt in die neuen Gewichtungsfaktoren gem. § 46 Abs. 2 WR eingeflossen.
	3 Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die jährliche Grundgebühr analog den Löschwassergebühren gerechnet.		3 Bei Landwirtschaftsbetrieben wird die jährliche Grundgebühr analog den Löschwassergebühren gerechnet.	Entspricht der Änderung vom 16.12.2019.
	4 Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.55 pro m ³ Wasserverbrauch.		4 Die Verbrauchsgebühr beträgt CHF 1.55 pro m³ Wasserverbrauch (Preis pro m ³ bezogenem Wasser) wird im Rahmen von CHF 1.40 bis CHF 1.80 durch den Bürgerrat festgelegt.	Siehe § 49 Abs. 2 ^{bis} WR. Zurzeit beträgt der m ³ -Preis CHF 1.55.
4 ^{bis}	Löschwassergebühren (WR § 47)	4 ^{bis}	Löschwassergebühren (WR § 47)	
	1 Die jährliche Löschwassergebühr für nicht im Versorgungsgebiet der WBL liegenden Gebäude beträgt 0.2 Promille des durch die SGV festgesetzten Gebäude-Neuwertes.		1 Die jährliche Löschwassergebühr für nicht im Versorgungsgebiet der WBL liegende Gebäude beträgt 0.2 Promille des durch die SGV festgesetzten Gebäude-Neuwertes.	Bloss sprachliche Korrektur.
			1 ^{bis} Die Bestimmung von Absatz 1 gilt auch für Gebäude im Versorgungsgebiet, für welche keine Grundgebühren erhoben werden.	Gemeint sind Gebäude gem. § 37 Abs. 3 WR.
	2 Die jährliche Gebühr für Sprinkleranlagen Wasserreglement § 47 beträgt CHF 50.00 pro m ³ in der Stunde (Nennleistung).		2 Die jährliche Gebühr für Sprinkleranlagen Wasserreglement (WR § 47 Abs. 3) beträgt CHF 50.00 pro m ³ in der Stunde (Nennleistung).	sprachliche Anpassung
5.	Zwischenablesungen und -abrechnungen (WR § 27, Abs. 3)		Zwischenablesungen und -abrechnungen (WR § 27, Abs. 3)	unnötiges Komma wird gelöscht
	Für Zwischenablesungen und -abrechnungen auf Wunsch oder Verursachung des Abonnenten wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben.		Für Zwischenablesungen und -abrechnungen auf Wunsch oder Verursachung des Abonnenten Wasserbezügers oder der Wasserbezügerin wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00 erhoben.	Anpassung an Terminologie des rev. WR
6.	Zahlungskonditionen	6.	Zahlungskonditionen	
	1 Die Benutzungs- und Anschlussgebühren (Wasserreglement §§ 39, 45, 47 und 48) sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.		1 Die Benutzungs- und Anschlussgebühren (Wasserreglement §§ 39, 45, 47 und 48) Anschlussgebühr (Akonto- wie Restzahlung nach § 45 Abs. 3 des Reglements) und die Benutzungsgebühr sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung Zustellung der Rechnung zu bezahlen.	Terminologie gemäss rev. WR Die bisherige Regelung betr. Fälligkeit hat gegen die <i>zwingenden</i> Bestimmungen von § 30 Abs. 1 bzw. von § 33 Abs. 1 der kant. GBV verstossen. Die neue Regelung stimmt nun damit überein.

Gebührentarif 01.01.2012 (bestehend)		Gebührentarif neu		Bemerkungen
	2 Der Verzugszins beträgt 5 %.		2 Der Verzugszinssatz beträgt 5 % entspricht dem Verzugszinssatz für kantonale Steuern (§§ 30 Abs. 2 und 33 Abs. 2 GBV).	Die bisherige Regelung betr. Verzugszinssatz hat gegen die <i>zwingenden</i> Bestimmungen von § 30 Abs. 2 bzw. von § 33 Abs. 2 kant. GBV verstossen. Die neue Regelung stimmt nun damit überein.
	3 Mahngebühren: ab der zweiten Mahnung je CHF 25.00.		3 Mahngebühren: ab der zweiten Mahnung je CHF 25.00.	
	4 Alle Tarife verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.		4 Alle Die Tarife nach Ziffern 2 bis 5 verstehen sich exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.	Die Grundeigentümerbeiträge unterliegen der Mehrwertsteuer nicht. Deshalb: <i>Nicht</i> "Alle Tarife ...", <i>sondern</i> "Die Tarife nach Ziffern 2 bis 5 ...".
	Der Gebührentarif tritt auf 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzt alle früheren Tarife.		Der Gebührentarif tritt auf den 01. Januar 2012 in Kraft und ersetzt alle früheren Tarife.	Das ergibt sich bereits aus § 53 Abs. 1 WR!

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Langendorf beschlossen am dd/mm/yyyy.		
	Der Gemeindepräsident Franz Aebi	Der Gemeindeverwalter André Hess

Bemerkung: Da der Gebührentarif Anhang und somit Teil des WR ist, bedarf er keines eigenen Genehmigungsvermerks, weder ursprünglich noch was die jetzigen Änderungen betrifft (vgl. § 53 Abs. 1 und 1^{bis} WR).

Teilrevision Gebührentarif zum Wasserreglement

Erläuterungen zur Vorlage für die Bürgergemeindeversammlung vom 27. November 2023

Die Synopse für die Bürgerversammlung (Dok. Nr. 04a) ist grundsätzlich identisch mit jener für den Bürgerrat nach der Vorprüfung durch das BJD (Dok. Nr. 03a).

Die einzigen Unterschiede sind die folgenden:

- a) **Graphisch:** Es gibt nur noch die Farben **Schwarz** und **Rot**. Was im Dokument Nr. 03a noch **blau** dargestellt war (Änderungen aus der Vorprüfung durch das BJD), ist im Dokument Nr. 04a nun ebenfalls in **Rot** gehalten. Denn: Der Bürgerversammlung ist nur aufzuzeigen, was gegenüber der bisherigen Fassung ändert. Welchen Ursprungs die Änderung ist (eigene Überlegungen des Bürgerrats oder Anregungen seitens des BJD), muss nicht dargelegt werden.
- b) **Inhaltlich:** Teils sind die Kommentare (in der Spalte rechts) im Dokument Nr. 04a im Vergleich mit jenen im Dokument Nr. 03a etwas angepasst. Denn: Die bisherigen Kommentare waren v.a. für uns selbst gedacht und müssen deshalb etwas "moderiert" werden. Die nachfolgende Liste zeigt Euch auf, wo überall der Kommentar angepasst wurde.

Änderung Kommentar zu Ziffer / Absatz	Inhalt
Ziffer 5, Überschrift	Kommentar angepasst
Ziffer 5	Kommentar angepasst
Ziffer 6 Abs. 1	Kommentar angepasst und ergänzt
Ziffer 6 Abs. 2	neuer (erstmaliger) Kommentar
Ziffer 6 Abs. 4	neuer (erstmaliger) Kommentar